

LSKN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

**Samtgemeinde Verwaltung  
Schwaförden  
Poststraße 157  
27252 Schwaförden**Sie erreichen uns am besten:  
Montag-Donnerstag 8-16 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen 8-13 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Bearbeitet von: Fr. ThieleIhr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
251406Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)  
311-19030Durchwahl (0511) 9898-  
1426Hannover  
25.01.2012

Anlage: Jahresübersicht

**Mikrozensuserhebung (Haushaltsbefragung) 2012**

Seit 1957 werden Mikrozensusbefragungen durchgeführt, weil schnell und zuverlässig bevölkerungs- und erwerbsstatistische Daten und deren Veränderungen von Regierung und Verwaltung vom Bund und den Ländern benötigt werden. Bei dieser amtlichen statistischen Erhebung werden 1 % aller Haushalte befragt.

Die Erhebung wird durch vom Landesbetrieb ausgewählte Erhebungsbeauftragte mit Laptop durchgeführt. Sie haben einen amtlichen Ausweis, wurden in ihre Aufgaben eingewiesen und sind über alle Angaben die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ich bitte Sie, die Erhebungsbeauftragten bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen und die Bürger Ihrer Gemeinde bei Anfragen auf die amtliche Bedeutung dieser Erhebung hinzuweisen.

Nach der Stichprobenauswahl vom Bundesamt, finden die Mikrozensus-Haushaltsbefragungen 2012 in Ihrer Gemeinde / Stadt in verschiedenen Monaten statt. Deshalb habe ich zu Ihrer Information eine Auflistung beigefügt, die **das Gebiet der Befragung** kennzeichnet. **Hinter einer aufgelisteten Adresse können sich mehrere Straßen und diverse Hausnummern verbergen.** Sie brauchen mir diese Unterlagen nicht wieder zurückzuschicken und nichts zu korrigieren.

Wenn die Gemeinde ein eigenes Mitteilungsblatt herausgibt, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis darin dankbar. Ebenso wäre eine kurze Mitteilung auf Ihrer Gemeinde-Internetseite sehr hilfreich.

*Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des MZG 2005 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Thiele

## Bedeutung des Mikrozensus

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind von erheblicher Bedeutung für Politik und Gesellschaft. Sie dienen der Erkenntnis über die Lebensverhältnisse der Bevölkerung, so zum Beispiel der Erkenntnis von sozialen Problemen in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung. Diese Kenntnisse sind Voraussetzung für eine effektive Förderung gerade solcher Bevölkerungsgruppen, die in besonderem Maße der staatlichen Unterstützung und Fürsorge bedürfen (z.B. **Kinder, Kranke, Erwerbslose** u.a.m.).

## Was wird gefragt

Gefragt werden im wesentlichen **allgemeine Angaben** (z.B. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand), Angaben zur **Erwerbstätigkeit** und einer evtl. Arbeitssuche, Angaben zur **Aus- und Weiterbildung**, Angaben zum **täglichen Pendlerverhalten** sowie schließlich Angaben zum **Lebensunterhalt**.

## Wie wird ausgewählt

Für diese Befragung werden in jedem Jahr nach einem mathematischen Zufallsverfahren 1% aller Wohnungen in Deutschland ausgewählt. Dieses Zufallsprinzip bei der Auswahl ist entscheidend dafür, dass aus den Angaben von **nur 1% Bevölkerung** auf die für die gesamte Bevölkerung zutreffenden Verhältnisse geschlossen werden kann. Stichprobenergebnisse sind aber nur dann zulässig, wenn die Auswahlanordnung genau eingehalten wird; so **kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden**: Ihre Mitarbeit ist erforderlich.

Eine einmal **ausgewählte Wohnung bleibt normalerweise 4 Jahre nacheinander in der Stichprobe**. Wer während dieses Zeitraums dort wohnt, ist nach dem Mikrozensusgesetz verpflichtet, die im Gesetz bestimmten Angaben zu machen.

## Keine Befreiung von der Auskunftspflicht

Der Mikrozensus ist eine **amtliche Erhebung**, bei der der Gesetzgeber im Mikrozensusgesetz (MZG) für den überwiegenden Teil der Fragen eine Auskunftspflicht festgesetzt hat. **Der Auskunftspflicht unterliegen alle Personen**, die in der ausgewählten Wohnung einen Wohnsitz haben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Befreiung von der Auskunftspflicht grundsätzlich nicht möglich ist.

## Pflicht zur Geheimhaltung, Daten ausschließlich Rohmaterial für die Hochrechnung

Dieser Auskunftspflicht steht die unbedingte Geheimhaltungspflicht Ihrer Angaben seitens der amtlichen Statistik gegenüber. Sobald die erforderlichen Angaben im Statistischen Landesamt vollständig und richtig vorliegen, werden Name und Anschrift von den eigentlichen Daten getrennt und vernichtet; **insofern kann auf Angaben des Vorjahres nicht zurückgegriffen werden**. In die Aufbereitung der Daten gehen - vollkommen anonym - nur noch die von Ihnen gemachten Angaben ein. Diese sind unverzichtbares „Rohmaterial“ zur Ermittlung der hochgerechneten Ergebnisse.

Aus den hochgerechneten Ergebnissen sind keine Rückschlüsse auf die einzelne Auskunft und damit auf die vom jeweiligen Bürger gemachten Angaben mehr möglich.

## Es kommt auf jede Auskunft an, auch auf die der älteren Mitbürger

Bei dem geringen Stichprobenumfang kommt es auf jede Auskunft an, **auch auf die Angaben der älteren Menschen**, wenn die hochgerechneten Ergebnisse die wahren Verhältnisse in der Bevölkerung widerspiegeln sollen. Bei nicht mehr Erwerbstätigen, besonders bei **älteren Personen, fallen umfangreiche Fragenblöcke weg**, wie der Fragenblock über eine gegenwärtige Erwerbstätigkeit und der über die Arbeitssuche. Zur Erleichterung der Beantwortung der Fragen wird die Erhebung durch ehrenamtlich tätige Interviewer unterstützt.